

Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, SVP): Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern in der Stadt Bern

Das Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (EBR) nennt unter Artikel 2 seine Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung. Nach momentanem Stand können Gesuchsteller, welche Sozialhilfe empfangen, eingebürgert werden, obwohl das Ausländergesetz vom 01.01.2008 in Art. 63, Absatz 1c, betont, dass sogar Ausländern, welche nur eine Niederlassungsbewilligung haben, diese bei dauerhaftem oder erheblich hohen Sozialhilfebezug entzogen werden kann. Die Richtlinien für eine Einbürgerung dürfen nicht weniger hart sein als die für eine Niederlassungsbewilligung.

Deshalb fordern wir den Gemeinderat auf:

1. Bei Einbürgerungen Gesuchsteller, welche Sozialhilfe empfangen, abzulehnen,
2. Diesen Beschluss in das Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (EBR) zu übernehmen unter Art. 2, 2 mit folgendem Wortlaut: keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

Es ist nicht tragbar, dass Gesuchsteller, welche Sozialhilfe empfangen, einen positiven Entscheid erhalten und somit langfristig das schweizerische und stadtbernische Sozialsystem übermässig in Anspruch nehmen bzw. Staat, Kanton und Gemeinde zur Last fallen.

Der Gemeinderat muss bei Einbürgerungen zum Wohle der Stadt Bern entscheiden und somit, als logische Konsequenz, Sozialhilfeempfänger ablehnen.

Bern, 13. August 2009

Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, SVP), Robert Meyer, Simon Glauser, Peter Wasserfallen, Jimmy Hofer, Peter Bühler, Thomas Weil, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Wie die Motionäre richtig feststellen, kann eine Niederlassungsbewilligung gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist von einer dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit auszugehen, wenn die Bezüge von Sozialhilfe in der Regel Fr. 80 000.00 übersteigen und mindestens zwei bis drei Jahre gedauert haben. Massgebend ist jedoch, dass die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit auch mittels einer Zukunftsprognose erfolgt. Die Dauerhaftigkeit wird angenommen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und das Fürsorgerisiko aller Voraussicht nach, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder, bestehen bleibt.

Aus Artikel 63 Absatz 2 AuG ergibt sich jedoch, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ord-

nungsgemäss in der Schweiz aufhalten, allein wegen des Bezugs von Sozialhilfe nicht mehr widerrufen werden kann. Nach Auffassung des Gesetzgebers wäre ein Widerruf in diesen Fällen unverhältnismässig.

Zu Punkt 1:

Die Motionäre fordern, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Sozialhilfe empfangen, abzuweisen sind.

Eine solche starre Regelung wäre gemäss bundesgerichtlicher Praxis rechtswidrig. Ein allenfalls bestehendes finanzielles Interesse einer Gemeinde an einer Nichteinbürgerung ist immer in Anbetracht der konkreten Verhältnisse auf seine Bedeutung hin zu prüfen. In jedem Einzelfall ist der Sachverhalt genau abzuklären und unter Abwägung der verschiedenen Interessen eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. So wurde beispielsweise eine Beschwerde vor Bundesgericht betreffend Nichteinbürgerung wegen Sozialhilfeabhängigkeit einer behinderten Bewerberin gutgeheissen (vgl. BGE 135 I 49 S. 60).

Auch gemäss Wegleitung vom 21. August 2009 der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern betreffend Einbürgerungsverfahren: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) können Schulden allein, welche in existentieller Not begründet oder durch unverschuldete Arbeitslosigkeit entstanden sind, kein Abweisungsgrund für die Einbürgerung darstellen. Auch fehlendes Einkommen und Vermögen allein stellen also keinen Abweisungsgrund für die Einbürgerung dar, vor allem wenn die Notlage unverschuldet ist.

Zu Punkt 2:

Die Motionäre fordern, diesen Beschluss (Abweisung von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die Sozialhilfe empfangen) mit folgendem Wortlaut in Artikel 2 Absatz 2 des Reglements vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) zu übernehmen: „Keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen“.

Wie in der Antwort zu Punkt 1 aufgeführt, wäre eine solche starre Regelung gemäss bundesgerichtlicher Praxis rechtswidrig. Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, das Einbürgerungsreglement wie von den Motionären gefordert zu ergänzen.

Es kann an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen werden, dass bereits unter den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Einbürgerungsgesuch unter Umständen abgewiesen werden muss, wenn eine Rückerstattungspflicht von Sozialhilfegeldern besteht. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Einbürgerungsreglements müssen einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis erbringen, dass sie keine Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund haben. Zu denken ist hier insbesondere an Steuerschulden, Alimentenschulden etc. Kein Einbürgerungshindernis stellen geregelte Schuldverhältnisse (d.h. vertragliche Schulden mit regelmässiger Rückerstattung) dar.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 40 fortfolgende des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1) erfüllt (z.B. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person wesentlich verbessert haben), so entsteht frühestens mit Eintritt eines gesetzlichen Rückerstattungstatbestands, allenfalls sogar erst mit der vertraglichen Vereinbarung oder Verfügung ein Schuldverhältnis gegenüber dem Gemeinwesen. Der Bezug von So-

zialhilfeleistungen an sich ist jedoch kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung, da damit noch keine Schuld gegenüber dem Gemeinwesen begründet wird.

Angesichts dieser Ausgangslage sieht der Gemeinderat keinen Grund, eine Änderung des Reglements vorzunehmen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 3. Februar 2010

Der Gemeinderat